



HESSISCHER LANDTAG

28. 05. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 18.02.2026

Strukturelle Steuerung der Gefahrenabwehr und aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei strafrechtlich auffälligen ausländischen Staatsangehörigen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Ein öffentlich stark beachteter Einzelfall in einer hessischen Kommune sowie die hierzu eingereichte Kleine Anfrage der AfD-Fraktion haben erneut die Frage aufgeworfen, wie effektiv staatliche Instrumente der Gefahrenabwehr und des Aufenthaltsrechts in Hessen tatsächlich angewendet werden und welche strukturellen Steuerungsmechanismen bestehen. Unabhängig von der Bewertung einzelner Fälle ist dabei von besonderem Interesse, ob die zuständigen Landesbehörden über klare landesweite Standards verfügen, wie Verfahren koordiniert werden und in welchem Umfang organisatorische oder rechtliche Vollzugshindernisse die praktische Wirksamkeit staatlichen Handelns begrenzen.

Bereits mehrere parlamentarische Initiativen der laufenden Wahlperiode befassen sich mit Teilaspekten des Themas, etwa mit gescheiterten Abschiebungen und Vollzugshindernissen (vgl. Drucksache 21/2365), mit Kosten und organisatorischen Rahmenbedingungen von Rückführungen (vgl. Drucksache 21/59) sowie mit strukturellen Fragen der Organisation von Ausländerbehörden einschließlich der Prüfung einer Landesausländerbehörde (vgl. Drucksache 21/349). Diese Initiativen liefern wichtige Einblicke in einzelne Bereiche, lassen jedoch weiterhin offen, nach welchen landesweit einheitlichen Kriterien Gefahrenabwehrmaßnahmen ausgelöst werden, wie Behördenentscheidungen tatsächlich gesteuert werden, welche Zeitverläufe typisch sind, wie hoch der tatsächliche Vollzugerfolg ist und welche konkreten organisatorischen Engpässe entlang der gesamten Verfahrenskette auftreten.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche landesweit verbindlichen fachlichen Kriterien oder Schwellenwerte gelten in Hessen für die Einleitung polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen gegenüber Personen mit wiederholten strafrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Auffälligkeiten?
Bitte vollständig darstellen unter Angabe der jeweils zugrunde liegenden Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften oder internen Leitlinien.
- Frage 2 Welche landesweit standardisierten Verfahrensabläufe bestehen in Hessen für die Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden, Ausländerbehörden und weiteren zuständigen Stellen, wenn bei einer ausländischen Person wiederholte strafrechtliche Auffälligkeiten festgestellt werden?
Bitte vollständig darstellen einschließlich formaler Zuständigkeitsübergänge und Entscheidungszuständigkeiten.
- Frage 7 Welche landesweit verbindlichen fachlichen Weisungen oder Handlungsleitlinien bestehen für Ausländerbehörden in Hessen zur Priorisierung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei ausländischen Staatsangehörigen mit strafrechtlichen Verurteilungen oder wiederholten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren?
Bitte vollständig darstellen.
- Frage 9 Welche landesweiten fachlichen oder organisatorischen Änderungen der Verwaltungspraxis hat die Landesregierung seit dem Jahr 2022 vorgenommen, um die Wirksamkeit der Gefahrenabwehr oder der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber strafrechtlich auffälligen ausländischen Staatsangehörigen zu verbessern?
Bitte vollständig darstellen.

Die Fragen 1, 2, 7 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen richten sich nach den Voraussetzungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Das Gefährdungslagenmanagement sowie die täterorientierte Befassung, beispielsweise im Bereich der Mehrfach- und Intensivtäter (MIT) und besonders auffälliger ausländischer Straftäter (BasA), sind in Hessen etablierte behördenübergreifende Instrumente bei Personen mit besonderen Sicherheitsbezügen und wiederholten strafrechtlichen Auffälligkeiten. Diese Instrumente werden fortlaufend überprüft und weiterentwickelt. Ergänzend wird auf die Kleine Anfrage Drucksachen 21/406 verwiesen.

Die Gemeinsamen Arbeitsgruppen Intensivtäter (GAIen) bei den Zentralen Ausländerbehörden (ZABen) der Regierungspräsidien sind seit Anfang 2018 eingerichtet. Darin arbeiten Polizeibeamtinnen und -beamte gemeinsam mit den Ausländerbehörden zusammen, um ausländische Straftäter und Gefährder unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Informationen frühzeitig zu identifizieren sowie aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorzubereiten und zu unterstützen. Dabei finden insbesondere Fallkonferenzen unter Beteiligung von Polizei, Ausländerbehörden und Justiz statt.

Für die Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden, Ausländerbehörden und weiteren beteiligten Stellen bestehen zudem standardisierte Verfahren und Abstimmungsstrukturen, wenn es darum geht, relevante Fälle frühzeitig zu identifizieren, vorhandene Erkenntnisse behördenübergreifend zu bündeln, Maßnahmen eng abzustimmen sowie aufenthaltsbeendende Maßnahmen möglichst zügig vorzubereiten und umzusetzen. Dazu gehört der Gemeinsame Runderlass vom 13. Februar 2020 zur Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen. Er regelt verbindliche Mitteilungs- und Abstimmungswege zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Justizvollzug und Ausländerbehörden, um ausländerrechtliche Maßnahmen frühzeitig zu prüfen und Verfahrensabläufe zu beschleunigen. Danach erfolgen insbesondere frühzeitige Unterrichtungen über die Einleitung und den Fortgang von Strafverfahren, Haftantritte sowie Haftentlassungen, damit die Ausländerbehörden aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zeitnah prüfen und vorbereiten können.

Auch umfassende organisatorische Strukturen und abgestimmte Verfahren können ihre volle Wirkung jedoch nur entfalten, wenn Herkunftsstaaten bei der Identitätsfeststellung, der Ausstellung von Heimreisedokumenten sowie der Rücknahme eigener Staatsangehöriger mitwirken.

Die Landesregierung begrüßt daher die Bemühungen der Bundesregierung, die Voraussetzungen für eine wirksame Migrationssteuerung weiter zu verbessern. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung irregulärer Migration sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit und der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit Herkunfts- und Transitstaaten.

Frage 3 Wie häufig wurden in Hessen in den Jahren 2022 bis 2025 landesrechtliche Gefahrenabwehrmaßnahmen gegenüber ausländischen Staatsangehörigen mit wiederholten strafrechtlichen Auffälligkeiten angeordnet?

Bitte aufschlüsseln nach Maßnahmeart und Jahr.

Statistische Daten liegen nicht vor.

Frage 4 Welche durchschnittliche Zeitspanne vergeht in Hessen zwischen dem erstmaligen Bekanntwerden einer erheblichen strafrechtlichen Auffälligkeit einer ausländischen Person bei einer Landesbehörde und der Einleitung einer ersten formalen aufenthaltsrechtlichen Prüfmaßnahme?

Bitte statistisch darstellen nach Jahr.

Statistische Daten liegen nicht vor. Die Einleitung aufenthaltsrechtlicher Prüfungen richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Zeitpunkt und Umfang hängen unter anderem von Art und Schwere des Sachverhalts, dem jeweiligen Verfahrensstand sowie den Erkenntnissen der beteiligten Behörden ab.

Frage 5 Welche durchschnittliche Zeitspanne vergeht in Hessen zwischen der Einleitung einer aufenthaltsrechtlichen Prüfmaßnahme und der abschließenden Entscheidung über eine aufenthaltsbeendende Maßnahme?

Bitte statistisch darstellen nach Jahr.

Statistische Daten liegen nicht vor. Die Dauer zwischen der Einleitung einer aufenthaltsrechtlichen Prüfmaßnahme und einer abschließenden Entscheidung über eine aufenthaltsbeendende Maßnahme richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Maßgeblich können hierbei insbesondere Art und Komplexität des ausländerrechtlichen Sachverhalts, der jeweilige Verfahrensstand sowie etwaige strafrechtliche Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren sein.

Darüber hinaus können gesetzlich vorgesehene Verfahrensschritte Einfluss auf den zeitlichen Ablauf haben.

- Frage 6 Welche rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Vollzugshindernisse sind nach Kenntnis der Landesregierung in Hessen in den Jahren 2022 bis 2025 am häufigsten im Verlauf der Vorbereitung oder Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber strafrechtlich auffälligen ausländischen Staatsangehörigen aufgetreten?
Bitte aufschlüsseln nach Hindernisart und Jahr.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausschließlich gegenüber strafrechtlich auffälligen ausländischen Staatsangehörigen werden statistisch nicht gesondert erfasst. In den abgefragten Jahren stellte das Nichtantreffen betroffener Personen den häufigsten Stornierungsgrund dar.

- Frage 8 Welche personellen Ressourcen standen den hessischen Ausländerbehörden in den Jahren 2022 bis 2025 für die Vorbereitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zur Verfügung?
Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Behörde.

Die organisatorische Zuordnung einzelner Aufgabenbereiche weicht zwischen den Regierungspräsidien ab.

Regierungspräsidium Darmstadt

Jahr	Dezernat 22.2 – Rückführung VZÄ	Dezernat 22.3 – Ausweisung und Rückführung von Straf- und Intensivtätern VZÄ
2022	30,97	31,96
2023	25,27	30,91
2024	26,25	36,17
2025	31,01	39,81

Regierungspräsidium Gießen

Jahr	Dezernat 23.1 – Ausländerwesen VZÄ	Dezernat 23.2 – Rückführung VZÄ
2022	4,4	25,9
2023	4,5	24,41
2024	6,0	28,23
2025	8,2	27,14

Regierungspräsidium Kassel

Jahr	Dezernat 42 - Ausländerrecht VZÄ
2022	34,03
2023	37,75
2024	39,75
2025	36,58

- Frage 10 Welche Erfolgsquoten, Vollzugsquoten oder Abbruchquoten bestehen in Hessen bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber strafrechtlich auffälligen ausländischen Staatsangehörigen in den Jahren 2022 bis 2025?
Bitte darstellen als Verhältnis zwischen eingeleiteten Verfahren, tatsächlich vollzogenen Maßnahmen und nicht vollzogenen Maßnahmen sowie jeweils unter Angabe der zugrunde liegenden Definition und Berechnungsmethode.

Die Vollzugsquote für Hessen insgesamt ergibt sich aus dem Verhältnis der vollzogenen zu den geplanten Maßnahmen und lag im Jahr 2022 bei 51 Prozent, im Jahr 2023 bei 48 Prozent, im Jahr 2024 bei 54 Prozent sowie im Jahr 2025 (bislang) bei 59 Prozent. Eine statistische Erhebung ausschließlich zu strafrechtlich auffälligen ausländischen Staatsangehörigen wird nicht geführt und liegt daher nicht vor.

Wiesbaden, 22. Mai 2026

Prof. Dr. Roman Poseck